

zeit möglich, und wenn Herr von Schönberg einen Antrag in dieser Richtung stellen will, so wird er jedenfalls zur Behandlung in den Kammern gelangen.

Präsident von Zehmen: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet. — Ich schließe also die Debatte.

Die Deputation beantragt:

„die unter Drucksache Nr. 65 uns vorliegenden Petitionen von Großröhrsdorf und Genossen und ferner von Meerane und Genossen auf sich beruhen zu lassen“.

„Beschließt die Kammer demgemäß?“

Einstimmig: Ja.

Der letzte Gegenstand der Tagesordnung betrifft: „Antrag zum mündlichen Bericht der vierten Deputation, die Petition des Consumvereins zu Oderwitz, die Besteuerung der Consumvereine betreffend.“

(Antrag d. IV. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 66.)

Referent Herr Reich!

Referent Rittergutsbesitzer Reich: Der Consumverein zu Oderwitz und sieben andere Consumvereine in der südlichen Lausitz wenden sich an die Ständeversammlung mit der Bitte:

„Die hohe Ständeversammlung wolle beschließen, daß § 4 Punkt 2 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 dahin ausgelegt werden soll, daß der Ertrag des Reservefonds, der dem Reservefonds überwiesene Reingewinn und der aus dem Gewerbebetrieb der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften stammende Reingewinn, wie er sich aus der Bilanz ergibt, zu der Einkommensteuer heranzuziehen ist.“

Dieses an und für sich der vollständigen Klarheit doch in etwas ermangelnde Petition ist wohl in folgender Weise zu verstehen nach dem Inhalte der Schrift. Die Petenten führen aus: Consumvereine, die nur an ihre Mitglieder Waaren verkaufen, sind nicht einkommensteuerpflichtig; Consumvereine jedoch, die auch an Fremde, an Nichtmitglieder verkaufen, werden nach ihrem ganzen Umsatze zur Einkommensteuer herangezogen. Sie finden darin eine Ungerechtigkeit und wünschen, daß nur der Theil des Umsatzes, den sie dadurch erreichen, daß sie an Fremde verkaufen, zur Einkommensteuer herangezogen werden möchte, hingegen der andere Theil, der Verkauf an ihre Mitglieder, davon befreit bleibe. Sie führen aus, daß das allerdings bis jetzt nachzuweisen schwierig gewesen sei; aber sie glaubten, daß das sich sehr leicht machen ließe, weil die Mitglieder doch immer Bücher führten, in die der

Verkauf eingetragen würde. Sie sagen: dieser Unterschied ist bisher in den Bilanzen der Consumvereine allerdings nicht ausgedrückt gewesen; doch aber läßt sich durch die Bücher nachweisen, wie hoch sich Umsatz und Gewinn im Gewerbebetriebe sowohl, als auch bei der Vertheilung an die Mitglieder herausstellt, daß jedes Mitglied durch Eintrag in deren Bücher nachweisen muß, wieviel Waaren es in der betreffenden Rechnungsperiode vom Vereinslager selbst entnommen hat, da ihnen nach diesem Eintrag der auf sie fallende Ueberschuß zuzurechnen ist. Wieviel Waaren insgesamt verkauft worden sind, ergibt die Inventur des Lagers und somit ist genau soviel für den Gewerbebetrieb des Vereins verwendet worden, als der Gesamtumsatz den Umsatz der Mitglieder übersteigt.

Dagegen läßt sich ja wohl Nichts einwenden. Doch hat sich das große Bedenken herausgestellt: diese Einrichtung besteht nicht bei allen Consumvereinen, sehr viele tragen das nicht in die Bücher der Mitglieder ein, sondern sie geben den Mitgliedern Marken und dann hört alle Controle natürlich auf.

Die Deputation ging von der Ansicht aus und ließ sich dadurch hauptsächlich zu ihrem Vorschlage leiten, daß sie meinte: wenn Consumvereine auch an Nichtmitglieder verkaufen, so verdienen sie an diesem Verkaufe und dieser Verdienst wird in Form einer Dividende oder einer Gutschrift an die Mitglieder des Vereines vertheilt. Es ist also ganz recht und billig, wenn, da sie verdienen, sie auch für den ganzen Umsatz zur Einkommensteuer herangezogen werden, umsomehr, da ja dies sehr unbedeutend ist. Die Deputation war infolge dessen der Ansicht, daß sie der hohen Kammer vorschlagen wolle, die Petition auf sich beruhen zu lassen, dieselbe auch an die Zweite Kammer gelangen zu lassen.

Präsident von Zehmen: Meldet sich Jemand zum Wort? — Es ist nicht der Fall.

Die Deputation schlägt vor:

„die in der Drucksache Nr. 66 bezeichnete Petition des Consumvereins zu Oderwitz auf sich beruhen, dieselbe aber noch an die Zweite Kammer gelangen zu lassen“.

„Tritt die Kammer dem Vorschlage ihrer Deputation bei?“

Einstimmig: Ja.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung beraume ich auf Montag, den 18. Februar, Vormittag 11 Uhr an, und setze auf die Tagesordnung:

1. Bericht der vierten Deputation über die Petition des Sattlermeisters Winkler in Hainichen um Ersatz eines ihm durch die Fahrlässigkeit